

2898/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Meischberger, Mag. Trattner und Kollegen haben am 19. September 1997 unter der Nr. 2969/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Sender 3sat gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Hat der Satellitensender 3sat bereits gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz um eine Genehmigung als Satelliten-Rundfunkveranstalter in Österreich angesucht?
2. Wenn nein, bis wann wird der Satellitensender 3sat um eine diesbezügliche Genehmigung als Satelliten-Rundfunkveranstalter um eine Genehmigung ansuchen?
3. Wie beurteilen Sie gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz die gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung des Satellitensenders 3sat insgesamt?
4. Handelt es sich beim Satellitensender 3sat um einen Rundfunkveranstalter, der seinen Sitz in Österreich bzw. in einem Staat hat, der Vertragspartner des EWR ist?

5. Handelt es sich bei den Mitgeschaftern ARD, ZDF, SRG und ORF des Satellitensenders 3sat um juristische Personen des öffentlichen Rechts, die gemäß § 5 Abs. 2 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz unmittelbar als Satellitenrundfunkveranstalter ausgeschlossen sind?

6. Handelt es sich bei den Mitgeschaftern ARD, ZDF, SRG und ORF des Satellitensenders 3sat um juristische Personen des öffentlichen Rechts, die gemäß § 5 Abs. 2 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz mittelbar als Satellitenrundfunkveranstalter ausgeschlossen sind?

7. Wird ein Antrag des Satellitensenders 3sat nach dem gegenwärtigen Wissensstand des Bundeskanzleramtes die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz erfüllen?

8. Wird dem Satellitensender 3sat nach dem gegenwärtigen Wissensstand des Bundeskanzleramtes gemäß § 9 Abs. 1 Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz eine Genehmigung erteilt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

Zunächst ist festzustellen, daß das Programm 3sat nicht vom ORF veranstaltet wird: Beim Beitrag des ORF handelt es sich um einen Fall der Programmko-Operation, bei welchem der Österreichische Rundfunk im Rahmen eines Konsortialvertrages Sendungen zur Verfügung stellt und somit nur als Programm-zulieferer fungiert.

Das Programm 3sat wird unter der alleinigen rundfunk- und medienrechtlichen Verantwortung der ARD-Anstalten und des ZDF verbreitet, die Zulässigkeit der Veranstaltung ist somit allein nach deutschem Recht zu beurteilen. Eine Zulassung für das Programm 3sat nach dem Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz ist daher nicht erforderlich.

Davon abgesehen ist die Tätigkeit des Österreichischen Rundfunks ausschließlich nach dem Rundfunkgesetz zu beurteilen. § 1 Abs. 2 des am 1. Juli 1997 in Kraft getretenen Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes, BGBl. I Nr. 42/1997, legt ausdrücklich fest, daß das Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 379/1984, unberührt bleibt. Die Gesetzesmaterialien (500 BlgNR XX.GP) erklären dazu, daß der ORF weiterhin allein dem Rundfunkgesetz unterworfen bleibt und daß die Zulässigkeit der vom ORF veranstalteten Rundfunkprogramme einzig auf Grundlage des Rundfunkgesetzes zu beurteilen ist.